Stadt Vilshofen
an der Donau

Auszug

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates
am 24.09.2026 im großen Sitzungssaal

Zahl der Gremiumsmitglieder: 25
Abstimmungsergebnis: Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 19 - dagegen 3

TOP	Thema
6.	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan SO Solarpark Obertal; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Obertal" zur Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Zeitraum vom 27.03.2026 bis 27.04.2026 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen Stellungnahmen ein, die in der Anlage entsprechend gewürdigt werden.
Der Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Obertal" mit integriertem Grünordnungsplan wird unter Berücksichtigung der Abwägung der Stellungnahmen gebilligt. Die förmliche öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind für die Freiflächenphotovoltaikanlage SO Solarpark Obertal einschließlich eines verpflichtenden Batteriespeichers durchzuführen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Vilshofen an der Donau, 07.10.2026

Florian Gams
I. Bürgermeister

Siegel

Abdr.: SG 40.1

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Solarpark Obertal
Stadt Vilshofen an der Donau
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB Stand: 24.09.2026

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	**Umweltschutz/Jägerschaft (Hr. Gottinger), Schreiben vom 26.03.2026** aus sich des Umweltschutzes und der Jägerschaft muss ich folgende Punkte anmerken:	
	1. Die Anzahl der Wilddurchlässe ist nicht ausreichend und zudem sollten diese Umlaufend angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Durchlässen sollte max. 100 m betragen. Es muss klar formuliert werden, dass bei der Errichtung eines Zaus die Wilddurchlässe nicht optional sind!	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen zum Punkt 1.6 Einfriedungen werden entsprechend angepasst. Der Passus lautet nun folgendermaßen „ Um Tieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Fall einer Umzäunung der Fläche, gemäß dem aufgeführten Schema und mit einem Abstand max. 100 m zueinander, Wilddurchlässe im Zaun zu errichten. Der Bereich der Wilddurchlässe (im Plan lila markiert) ist dann von der Heckenpflanzung freizuhalten.“
	2. Folgend Ausführungen aus dem "Solarpark Hörgessing" sollten 1:1 übernommen werden: **1.6 Einfriedungen** Zaunart: Das Grundstück ist optional mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen. Zaunhöhe: Max. 2,0 m über dem Urgelände. **1.7 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen** Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Damit sich eine freiwachsende Heckenstruktur entwickeln kann, sind Kappschnitte unzulässig. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Erhöhung des festgesetzten Mindestabstandes zwischen Boden und Zaunfeld von 15 cm zu 20 cm. Die Zaunhöhe wurde bereits auf max. 2,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Es erfolgt die redaktionelle Änderung zu „Urgelände“. Folgender Passus wird Punkt 1.7 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen im Punkt Pflege ergänzt: „Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Damit sich eine freiwachsende Heckenstruktur entwickeln kann, sind Kappschnitte unzulässig. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.“

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	1.7.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage **E1**: Im Bereich der Photovoltaikanlage und auf den gekennzeichneten Flächen ohne dauerhaften Bewuchs bzw. dem umliegenden Saum ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Auf den Ackerteilflächen wird zuerst eine Ansaat mit autochthonem Saatgut (Herkunftsregion 16, idealerweise des Landschaftspflegeverbandes) oder Mähgutübertragung aus geeigneten benachbarten Flächen vorgenommen. In den ersten 5 Jahren ist die gesamte Fläche auf 3-schürige Weise zur Aushagerung mit Mähgutabfuhr zu mähen. Erster Schnitt ab 01.06. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Erster Schnitt ab 01.06 bzw. 15.06.. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Stromkabel müssen dann so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann. Zwischen den Modulen werden mindestens 3 Lesesteinriegeln (ca. 2-3 m³, Höhe ca. 70 cm) aus Natursteinschüttung angelegt. Zusätzlich werden an mindestens 3 Stellen Totholz (Stammholz > 35 cm) und Wurzelstöcke eingebracht. Die betroffenen Bereiche sind von Bewuchs freizuhalten und alle 2 Jahre freizuschneiden.	Ein Passus, in welchem die Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage festgelegt wird, ist bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7.1. Die Festsetzung zu einer möglichen Beweidung, Totholz und Lesesteinriegeln wurde dem bestehenden Passus hinzugefügt“.
2	Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 27.03.2026 **Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G). Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (G) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Bewertung der Planung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Kabel- und Freileitungen (110-KV-Doppelleitung UW Pleinting-UW Passau) durchqueren das Plangebiet, sodass eine gewisse Vorbelastung vorhanden ist und dem Grundsatz entsprochen werden kann. Der vorgesehene Standort grenzt an ein Biotop (Gehölzaum am Bachkomplex von Alkofener-, Endfelder- und Reisacher Graben). Das Plangebiet selbst ist aber durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anlage überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt, bleiben wird. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B I 1.4 G und RP 12 B II 1.3). <u>Zusammenfassung:</u> Insgesamt dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen halten, sodass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben daher in Summe nicht entgegenhalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung der geplanten grünordnerischen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge der Verfahrensbeteiligung. Wird zur Kenntnis genommen.
3	**Deutsche Telekom, Schreiben vom 01.04.2026** Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine	Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.	
4	**IHK Passau, Schreiben vom 17.04.2026** Nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
5	**Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Schreiben vom 20.04.2026** Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Wir zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
6	**Landratsamt Passau – Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 22.04.2026**	

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Obertal“ teilen wir mit, dass gegen den Bebauungsplan in der dargestellten Form insoweit **keine Bedenken** bestehen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes weisen wir darauf hin, dass — falls im Geltungsbereich des Bebauungsplans sogenannte *Batteriespeicher* vorgesehen sind — die Löschwasserversorgung gesondert zu prüfen ist, damit im Brandfall wirksame Löscharbeiten im Sinne des Artikels 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) möglich sind und eine Brandausbreitung verhindert werden kann. □ Es sind sämtliche im Löschbereich von 300 m befindlichen Löschwasserentnahmestellen zu erfassen und hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Eignung zu bewerten. □ Zur Sicherstellung des Grundschutzes hinsichtlich des Löschwasserbedarfs ist das DVGW-Merkblatt W 405 zugrunde zu legen.	Die Löschwasserversorgung kann mit einem nahegelegenen Hydranten sichergestellt werden, wenn eine Durchflussmenge von 48 m³ nachgewiesen werden kann. Dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. Sofern das Löschwasser nicht in erforderlichem Umfang aus dem öffentlichen Leitungsnetz oder aus anderen Quellen bereitgestellt werden kann, hat der Antragsteller auf seine Kosten die fehlende Löschwassermenge auf seinem Grundstück bereitzustellen. Die Begründung wie auch die Festsetzungen werden dahingehend ergänzt.
7	**Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 06.05.2026** im Geltungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung Passau - Pleinting, Ltg. Nr. O44, Mast Nr. 62 – 64 unseres Unternehmens. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 30,00 m und die Baubeschränkungszone des Mastbereiches 62 - 63 beträgt 26,00 m und im Mastbereich 63 - 64 = 18 m beiderseits der Leitungsachse. Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. **Der Netzanschlusspunkt der Solaranlage muss gesondert abgestimmt werden und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.** **<u>Wir stimmen den Planungen nicht zu, Umplanungen sind erforderlich.</u>** Bitte beachten Sie hierzu unsere **Auflagen und Hinweise**	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt und ist dem Bayernwerk bereits vorgelegt. Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Wartungsweg mit 5 m Breite unter dem Leiterseil in die Planzeichnung eingefügt und die Modulplanung entsprechend angepasst. Nach einer erneuten Abstimmung mit dem Bayernwerk im Rahmen der Entwurfsplanung (Stellungnahme ID 30872) wurde der Planung zugestimmt.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 104 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Solarpark Obertal", der Stadt Vilshofen, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Baubeschränkungszone (26,0 m) sind keine Stromspeicher, Trafostationen geplant.
	Im Schutzbereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Folgender Passus wurde den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7.2 hinzugefügt: „Die Heckenbepflanzung innerhalb des 30,00 m Schutzzonenbereichs der 110 kV Freileitung darf eine maximale Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten und ist gegebenenfalls zurückzuschneiden “
	Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO). In den endgültigen Bauplänen ist uns die ± 0,00 Bezugshöhe in Meter über Normalnull, NHN oder DHHN 2016 anzugeben. Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme **zwei Jahre** ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme **ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig**.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungspläne zur Bauumsetzung werden vor der Bauausführung von dem Bauherren an das Bayernwerk übersandt. Die Forderung der Bayernwerke hierzu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Leitungsbereich, auch unter den Leiterseilen Für Wartung und Reparaturarbeiten an den Leiterseilen ist am Eingangstor der PVAnlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Dieser ist vor Baubeginn bei uns zu beantragen. Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall unserer Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf), unter den Leiterseilen, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist zu gewährleisten. **Wir empfehlen hierfür einen Wartungsweg (5 m Breite) entlang der Leitungsachse. (siehe Anlage Arbeitsbereiche).** **Mastnahbereich** Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb ist eine **entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5 m) und ausreichenden Kurvenradien** vorzusehen. Um den Betrieb der Hochspannungsleitung zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von **20 Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante** von einer Bebauung freizuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem **Radius bis zu ca. 40,00 m um unsere Masten**, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. **Modulhöhen** Die Modulhöhen werden im Bebauungsplan mit 1,60 m Höhe angegeben, dem können wir zustimmen, der Sicherheitsabstand zwischen Moduloberkante und Leiterseilen von 5 m wird eingehalten.	Folgender Passus wurde in die textlichen Hinweise unter Punkt 2.5 hinzugefügt: „Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an der 110 kV Freileitung oder dem Masten, müssen störende Module für den Zeitraum der Arbeiten bis zu einem Radius von ca. 40,00 m um den Masten teilweise oder komplett rückgebaut werden.“ Ein Wartungsweg von 5,00 m Breite wurde in der Planzeichnung ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsbreite um den Mast der 110 kV-Freileitung, welche von einer Bebauung freizuhalten ist, wurde von 10,00 m (Vorentwurf) auf 20,00 m erhöht. Darüber hinaus wurde ein Wartungsweg mit einer Breite von 5,00 m in der Planzeichnung ergänzt. Folgender Passus wurde in die textlichen Hinweise unter Punkt 2.5 hinzugefügt: „Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an der 110 kV Freileitung oder dem Masten, müssen störende Module für den Zeitraum der Arbeiten bis zu einem Radius von ca. 40,00 m um den Masten teilweise oder komplett rückgebaut werden.“ Eine Maximale Modulhöhe von 1,60 m Höhe wurde nicht im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. Nach einer erneuten Abstimmung mit dem

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Bayernwerk (Stellungnahme ID 30872) im Rahmen der Entwurfsplanung wurde einer maximalen Modulhöhe von 3,0 m zugestimmt.
	Vorbeugender Brandschutz Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich, zuständigen Fachstelle.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständige Fachstelle wurde am Verfahren beteiligt. Es wird auf die Abwägung der Brandschutzdienststelle verwiesen.
	Niveauveränderungen Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-THLB, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen. Hiervon ausgenommen sind Geländeanpassungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt und zugestimmt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen. Geländeveränderungen im Leitungsbereich sind nicht vorgesehen. Folgender Passus ist bereits Bestandteil der textlichen Hinweise unter Punkt 2.10 „Bodenschutz“: „Aufschüttungen und Abgrabungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO sind nicht zulässig“. Folgender Passus wird dennoch den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.5 „Energie / Elektrische Leitungen“ zugefügt: „Im Bereich der 110 kV-Leitung darf ohne Zustimmung des Spartenträgers weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen. Hiervon ausgenommen sind Geländeanpassungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt und zugestimmt wurden.“
	Bepflanzung Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die maximale Wuchshöhe unter der 110 kV-Leitung wird unter Punkt 1.7.2 „Eingrünung durch Gehölzpflanzungen“ der textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt.
	Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Folgender Passus wurde den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.5 „Energie / Elektrische Leitungen) hinzugefügt: „Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.“
	Zäune Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz)	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.6 „Einfriedungen“ ergänzt.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.	
	Unfallverhütung Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Arbeitshöhen und weitere Sicherheitshinweise sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normal-Null, anfragen.	Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung im Zuge der Bauausführung an den Vorhabenträger herangetragen. Ein entsprechender Passus wir den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.5 „Energie / Elektrische Leitungen“ hinzugefügt.
	Schattenwurf Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik- Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus wir den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.5 „Energie / Elektrische Leitungen“ hinzugefügt.
	Baumaschineneinsatz Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen. **Arbeitshöhen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn mit uns abzustimmen.**	Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung im Zuge der Bauausführung an den Vorhabenträger herangetragen. Ein entsprechender Passus wir den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.5 „Energie / Elektrische Leitungen“ hinzugefügt.
	Witterungs- und naturbedingte Einflüsse Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus wir den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.5 „Energie / Elektrische Leitungen“ hinzugefügt.
	Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Vorbeugender Brandschutz Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich, zuständigen Fachstelle.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständige Fachstelle wurde am Verfahren beteiligt. Es wird auf die Abwägung der Brandschutzdienststelle verwiesen.
	Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Leitung Betrieb, Dr.-Robert-Pfleger-Str. 20, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4221, bag-fub-hs@bayernwerk.de	Wird zur Kenntnis genommen.
	Unsere Stellungnahme auf Ihre Anfrage erfolgt unabhängig von dem notwendigen und getrennt zu stellenden Antrag auf Zuteilung eines Netzanschlusspunktes bzw. Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH (siehe Onlineportal) und beinhaltet daher – auch im Falle einer für den Anfragenden positiven Stellungnahme zur baurechtlichen Umsetzbarkeit des geplanten Projektes - keine Einspeise-/ Anschlusszusage.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ein Baubeginn ohne vorherige ausdrückliche Einspeise-/ Anschlusszusage der Bayernwerk Netz GmbH erfolgt auf eigenes Risiko des Anfragenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt und dem Bayernwerk vorgelegt.
	Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten	Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.
8	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 27.04.2026** <u>Bereich Landwirtschaft:</u>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 3 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird der Bevölkerung mittel- bis langfristig für die Versorgung mit qualitativ hochwertigen regional erzeugten Lebensmitteln und Rohstoffen entzogen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Obertal“.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Bereich Forsten:</u> Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Obertal“.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
9	**Private Einwendung A, Schreiben vom 27.04.2026** Zunächst möchten wir positiv hervorheben, dass die geplanten Abstände zur Wohnbebauung, wie auch die geplanten Maßnahmen wie der Erhalt des Bestandsgehölzes (mittig im Geltungsbereich), die Streuobstwiese und Einfriedung der Anlage die Absicht erkennen lassen, den Park möglichst verträglich ins Landschaftsbild zu integrieren. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen: • Das laut Bebauungsplan zu erhaltende Bestandgehölz (mittig im Geltungsbereich) ist laut beiliegendem Umweltbericht, (S.3, 5, 7, 11, 14) sowie laut Begründung, (S.4, 5, 7, 12) geplant zu entfernen. Dies steht im Widerspruch zueinander. Auf Seite 9 der Begründung wird auf die positive Wirkung des Bestandsgehölz auf die Einsehbarkeit und die Reduktion der Blendwirkung hingewiesen. Daher gehen wir davon aus, dass das Gehölz wie im Bebauungsplan angegeben erhalten bleibt. • Laut Umweltbericht, (Seite 16) sollen die geplanten Heckenstrukturen die Sichtbeziehung zwischen der Anlage und der Wohnbebauung bzw. Straße vermeiden. Diese ist aber auf der Ostseite zwischen Straße und dem zu erhaltenden Gehölz unterbrochen (rote Markierung siehe Anhang). Da dieser Bereich sowohl von der Straße als auch der Wohnbebauung einsehbar ist wäre es wünschenswert, diese Lücke zu schließen, da die Bäume der Streuobstwiese zum einen deutlich mehr als 10 Jahre brauchen, um nennenswerten Sichtschutz zu bieten und zum anderen im Stammbereich keinen Sichtschutz gegeben ist. An dieser Stelle noch ein Hinweis: Der erste nordwestliche Abschnitt der Hecke (orange Markierung siehe Anhang) könnte dahingegen wegfallen, da dieser Bereich auf Grund des Geländes von der Straße her nicht einsehbar ist. Somit müsste sogar weniger Hecke gepflanzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Das Bestandsgehölz soll weiterhin bestehen bleiben. Die entsprechenden Textstellen in der Begründung des Bebauungsplanes, sowie des Umweltberichtes wurden zur Entwurfsfassung entsprechend angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Die zu pflanzende Hecke wurde in dem angesprochenen Bereich ergänzt, sodass keine Sichtbeziehung mehr zwischen der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Wohnbebauung, sowie der Straße besteht.
10	**WWA Deggendorf, Schreiben vom 27.04.2026** Zu o.g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: <u>Bodenschutz</u>	

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Die beplante Fläche weist teilweise ein extremes Gefälle auf. Durch die Überschirmung mit PV-Modulen steht Versickerungsfläche aber nur in deutlich reduziertem Umfang zur Verfügung Das Potential für Entstehung von Oberflächenabflüssen und damit die **Erhöhung der Sturzflut- und allgemeinen Hochwassergefahr** sowie von Bodenabträgen durch Erosion ist auch in Anbetracht der vorliegenden Erosionsdisposition hoch. Wegen der potentiellen Erhöhung der Sturzflutgefahr ist der Schutz von Infiltrationsfähigkeit und das Wasserrückhaltevermögen auf der steilen Fläche von besonderer Bedeutung. Diese Bodenfunktionen werden durch eine unsachgemäße Bauausführung geschädigt. Mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 mit Vorlage eines Bodenschutzkonzepts schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen) zu fordern. Da es sich nach vorliegenden Unterlagen um eine Ackerfläche handelt ist weiterhin **eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren**.	Wird zur Kenntnis genommen. Folgender Passus wird in die textlichen Hinweise unter Punkt 2.10 Bodenschutz hinzugefügt: „Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes vonnöten ist.“ Darüber hinaus wird folgender Passus den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen ergänzt: „Um einen wirksamen Schutz vor Erosion sowie Oberflächenabflüssen auf dem beplanten Ackerstandort zu generieren ist auf dem Baufeld der Photovoltaikanlage eine Vegetationsperiode vor Beginn der Bauausführung ein Grünlandbestand zu etablieren. Die Herstellung hat gem. der Festsetzung 1.7.1 zu erfolgen.“
	Um dauerhaft eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind auch dort die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten. Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander zu achten, dass das Niederschlags-wasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Modulreihenabstand von mind. 3 m, sowie ein Modulabstand zum Boden von mind. 0,8 m sind bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.3 Bauweisen. Darüber hinaus wurde bereits zum Vorentwurf folgender Passus als Punkt 1.9 PV-Module der textlichen Festsetzungen festgehalten: „Aufgrund der Erosionsgefahr ist bei den Modultischen ein Abstand von 3,00 cm zwischen den einzelnen Reihen einzuhalten, sodass anfallendes Niederschlagswasser ablaufen kann.“

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	 Abb. 26: Wasserablauf zwischen den Modulen durch Abstände Für Gründung und oberirdische Befestigungen **außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs** ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu fordern da ansonsten über die gesamte Nutzungsdauer von einer Zinkanreicherung im Boden oberhalb des Vorsorgewertes nach BBodSchV. auszugehen ist. Damit wäre auch ein Wertverlust der Fläche verbunden. Im südlichen Bereich der beplanten Flächen liegt hoch anstehendes Grundwasser vor. Hier sind beschichtete Gründungselemente, die bis in den Grundwasserschwankungsbereich eingetrieben werden, unzulässig (unbeschichtete Stahlprofile sind zulässig). 	Wird zur Kenntnis genommen. Der Wassersensible Bereich wurde zur Entwurfsplanung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Weiterhin wurde folgender Passus in die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen übernommen: „Im Vorfeld der Gründung ist eine standortkundliche Untersuchung gemäß § 5 BBodSchV durchzuführen, um den pH-Wert des Bodens und die Wasserverhältnisse vor Ort bewerten zu können. Für eine Erkundung erforderliche Bodenaufschlüsse sind beim Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Passau anzuzeigen. Bei Gründungen innerhalb der gesättigten Zone oder im Grundwasserschwankungsbereich ist auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. Stattdessen sind andere korrosionsbeständige Profile für die Montage und Befestigung der Module z.B. aus Edelstahl, Aluminium oder Kunststoff zu verwenden“.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	braun: Bereich mit hoch anstehendem Grundwasserschwankungsbereich / beschichtete Gründungsprofile hier unzulässig. Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände. Modulhöhen usw. des LABO-Leitfaden „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Hinweise auf der: „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Folgender Passus wird den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.10 Bodenschutz hinzugefügt: „Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben des LABO-Leitfadens „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betreib und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu beachten.“
11	**Landratsamt Passau – SG 53 -Wasserrecht, Schreiben vom 09.04.2026** **Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt. Es sind jedoch die untenstehenden sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zwingend zu beachten.** Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Auf der Fl.-Nr. 1027, Gmkg. Alkofen, Gemeinde Vilshofen a. d. Donau, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Für die vorbezeichnete Flurnummer gibt es im Landratsamt Passau ein abfallrechtliches- bzw. bodenschutzrechtliches Verfahren, nachdem Abfälle in unzulässiger Weise abgelagert wurden. Der im Bauleitplanverfahren vorgesehene Geltungsbereich auf der Fl.-Nr. 1027 sollte nicht von den Ablagerungen betroffen sein, da sich die Ablagerungen nach aktuellem Kenntnisstand in dem Bereich der Fl.-Nr. 1027, welcher auf der anderen Straßenseite liegt, befinden. Damit kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem dargestellten Geltungsbereich zugestimmt werden. **Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist jedoch das Landratsamt Passau sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umgehend zu informieren. In diesem Fall sind die Arbeiten umgehend einzustellen.**	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im beplanten Bereich sind keine Aufschüttungen geplant. Wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger herangetragen. Ein entsprechender Passus ist außerdem bereits Bestandteil der textlichen Hinweise unter Punkt 2.2 Wasserwirtschaft.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
12	**Landratsamt Passau, SG 72 – Städtebau, Schreiben vom 27.04.2026** Die Stadt Vilshofen beabsichtigt mit der der Änderung des FNP Deckblatt Nr. 104 und der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes „**SO Solarpark Obertal**“ auf einer Teilfläche der Flur Nr. 1027, Gemarkung Alkofen die rechtliche Grundlage zur Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Aus städtebaulicher Sicht wäre der Standort grundsätzlich vertretbar, da dieser nicht zu exponiert liegt, trotz der Kuppenlage. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hier nicht zu erwarten. Die Fläche ist bereits durch die vorhandene Hochspannungsleitung baulich und landschaftlich vorbelastet. Die Erschließung erfolgt über eine eigene Zufahrtsfläche auf dem Baugrundstück, die in die nördlich gelegene Gemeindestraße mündet. Die Erschließung ist somit gesichert. Im Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen sollte bei der zulässigen Fläche der möglichen Kleinbauwerke ergänzt werden, dass sich die maximalen 200 m² auf alle Kleinbauwerke zusammen beziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung, um die Angaben zu konkretisieren.
13	**Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 20.04.2026** Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBBP) "SO Solarpark Obertal" kann nach aktueller Rechtslage nicht zugestimmt werden. Der Geltungsbereich des vBBP befindet sich innerhalb eines Ökokontos, das mit dem Bescheid vom 27.01.2021 verbeschieden und schlussendlich auch rechtswirksam wurde. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen liegen zudem auf Flächen, die bereits anderen Vorhaben bzw. Eingriffen zugewiesen wurden (Doppelbelegung).	Wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile (letzte Änderung am 19.06.2026 gem. Eintrag des Ökoflächenkatasters, abgerufen durch den BayernAtlas) wurde die Ökokontoplanung erheblich verkleinert, weswegen nun keine Überlappung des Geltungsbereiches des Vorhabens SO Solarpark Obertal und des Ökokontos stattfindet. Die Ausdehnung des Ökokontos ist im Ökoflächenkataster einsehbar. Es ist ersichtlich, dass das Ökokonto an die Ausgleichsfläche des geplanten Vorhabens angrenzt. Dieser Sachverhalt kann auch dem Umweltbericht im Kapitel 2.1 entnommen werden. An der Planung wird daher festgehalten.
14	**Landratsamt Passau - Bauleitplanungs-Süd, Schreiben vom 30.04.2026** Von Seiten der beteiligten Fachstellen des Landratsamtes Passau wurden folgende Bedenken bzw. Anregungen geltend gemacht:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Die Untere Naturschutzbehörde erhebt gegen den Standort Einwendungen, da sich der Geltungsbereich auf einem Ökokonto befindet. Zudem sind die vorgesehenen Ausgleichsflächen bereits mit anderen Vorhaben belastet.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus einer Absprache mit dem Ökokontobetreiber ging hervor, dass die Ökokontoplanung „Ökokonto greeNature solutions GmbH“ verändert bzw. erheblich verkleinert wurde. Der Unteren Naturschutzbehörde liegt die überarbeitete Planung vor. Mit der neuen Ökokontoplanung findet keine Überlappung des Geltungsbereiches des Vorhabens SO Solarpark Obertal und des Ökokontos statt. An der Planung wird daher festgehalten.
	Die Brandschutzdienststelle regt an, dass aufgrund der vorgesehen Batteriespeicher alle im Löschbereich von 300 m befindlichen Löschwasserentnahmestellen zu erfassen und hinsichtlich Verfügbarkeit und Eignung zu bewerten sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle und deren Abwägung verwiesen.
	Die Fachstellen Techn. Umweltschutz, Wasserrecht (Überschwemmungsgebiete, Bodenschutz und Abwasser) und Städtebau machen keine Bedenken/Anregungen geltend. Auf die anhängenden Stellungnahmen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen verwiesen.
	Sonstige Anmerkungen: Die in der Präambel des Bebauungsplans genannten Rechtsgrundlagen BauGB und BayBO geben nicht den aktuellen Rechtsstand wieder.	Die Rechtsgrundlagen wurden im Zuge der Entwurfsplanung überarbeitet.

Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände oder Hinweise vorgebracht:

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben vom 26.03.2026
TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 27.03.2026
Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 30.03.2026
Waldwasser, Schreiben vom 30.03.2026
Markt Windorf, Schreiben vom 31.03.2026
ZAW, Schreiben vom 02.04.2026
Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 01.04.2026
Markt Ortenburg, Schreiben vom 14.04.2026
Vodafone GmbH, Schreiben vom 27.04.2026
Stadt Passau, Schreiben vom 30.04.2026
Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 27.03.2026
Landratsamt Passau – SG 53 Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, Schreiben vom 31.03.2026
Landratsamt Passau – SG 53 Überschwemmungsgebiet, Schreiben vom 07.04.2026

Aus der Öffentlichkeit wurden keine sonstigen Stellungnahmen abgegeben.